# SONDERBEDINGUNGEN INTERBANKEN ÜBER DIE KONTENKONZENTRATION UNTER NUTZUNG VON GENO CON – UMSATZBASIERTE KONZENTRATION –

**§ 1 Gegenstand**

(1) Gegenstand der Sonderbedingungen ist die automatische Kontenkonzentration von Soll- und Habenumsätzen von Ursprungskonten auf ein beim Zielinstitut geführtes Konto (Zielkonto) unter Nutzung des Verfahrens GENO con.

(2) Die Kontenkonzentration bewirkt, dass die auf einem bei einem Kreditinstitut (Ursprungsinstitut) der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken geführten Ursprungskonto anfallenden Soll- und Habenumsätze[1] einmal oder mehrmals täglich durch Überweisung vom Zielkonto ausgeglichen bzw. mittels Überweisung auf das Zielkonto übertragen werden. Das Zielkonto wird ebenfalls bei einem Kreditinstitut (Zielinstitut) der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken geführt.

(3) Der Ausgleich/Übertrag erfolgt jeweils pro Valuta (Wertstellung). Auf Wunsch des Kunden werden die Summen der Sollumsätze und der Habenumsätze pro Valuta getrennt oder es wird ein Saldo aus den Soll- und Habenumsätzen pro Valuta gebildet (Art der Verdichtung).

(4) Die Kontoinhaber des Zielkontos und der Ursprungskonten müssen nicht identisch sein. Insbesondere bei Konzernstrukturen auf der Kundenseite werden die Kontoinhaber unterschiedliche Rechtssubjekte sein.

(5) In das Kontenkonzentrationsverfahren können nur in Euro geführte Konten einbezogen werden.

**§ 2 Grundlagen der Zusammenarbeit**

(1) Das Ursprungsinstitut und das Zielinstitut (im Folgenden „Institute“) werden loyal und vertrauensvoll zusammenarbeiten. In allen Streit- oder Zweifelsfragen im Zusammenhang mit dem Kontenkonzentrationsverfahren werden die Institute vorrangig die Interessen und Belange der beteiligten Kunden berücksichtigen.

(2) Die Institute werden alles vermeiden, was den Kunden oder dem anderen Institut Schaden zufügt oder zufügen kann. Erlangt ein Institut Kenntnis von Umständen, die die ordnungsgemäße Durchführung des Kontenkonzentrationsverfahrens gefährden oder gefährden können, so hat es das andere Institut davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

(3) Lässt sich ein Schaden für ein Institut auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden nur dadurch vermeiden, dass das Verfahren ausgesetzt wird, so hat das Institut, das zuerst Kenntnis von der Gefährdung erlangt hat, alle zur Aussetzung des Kontenkonzentrationsverfahrens erforderlichen Schritte zu unternehmen. Von der Aussetzung sind der Kunde und das andere Institut unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

**§ 3 Rechte und Pflichten des Zielinstituts**

(1) Die Entscheidung über die Teilnahme am Kontenkonzentrationsverfahren bleibt jedem Zielinstitut selbst überlassen. Auch bei Teilnahme eines Instituts am Verfahren GENO con bleibt die letztendliche Entscheidung über die Einbeziehung von Ursprungs- und Zielkonten in das Kontenkonzentrationsverfahren dem Zielinstitut vorbehalten.

Die Einbeziehung von Konten und die Änderung von Stammdaten erfolgen schriftlich oder elektronisch mit qualifizierter elektronischer Signatur (QES) unter Verwendung des GENO con Vertrags, der von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

Die Änderung der IBAN von Ursprungs- oder Zielkonto infolge der Fusion einer der beteiligten Institute kann abweichend davon einseitig durch eine rechtsverbindlich unterzeichnete Mitteilung des aufnehmenden Institutes mit Wirkung zum Zeitpunkt der technischen Fusion an das andere Institut erklärt werden. Das andere Institut (Ursprungs- oder Zielinstitut) informiert seinen Kunden hierüber, sofern Ursprungs- und Zielkunde nicht identisch sind. Diese Änderung des GENO con Vertrags bedarf nicht der Zustimmung der anderen Vertragspartner.

Das Ausscheiden von Konten erfolgt schriftlich durch Kündigung gemäß § 11.

(2) Das Zielinstitut schreibt die von den Ursprungsinstituten durch Überweisung übertragene Summe der Habenumsätze/den Habensaldo aus saldierten Soll- und Habenumsätzen valutenneutral (wertstellungsneutral) auf dem Zielkonto gut. Die Habenumsätze pro Valuta werden dabei nicht einzeln, sondern als Summe übertragen. Im Hinblick auf die Valuta gilt die Regelung in § 6.

(3) Das Zielinstitut gleicht die vom Ursprungsinstitut per Überweisungsanfrage (Request) angeforderte Summe der Sollumsätze/den angeforderten Sollsaldo aus saldierten Soll- und Habenumsätzen durch Überweisung valutenneutral auf einem Verrechnungskonto des Ursprungsinstituts zu Gunsten des Ursprungskontos aus, sofern eine ausreichende Deckung oder Kreditlinien auf dem Zielkonto gegeben sind. Die Sollumsätze pro Valuta werden dabei nicht einzeln, sondern als Summe ausgeglichen.

(4) Der Rückruf einer durch das Zielinstitut veranlassten Überweisung auf Wunsch des Zielkunden ist nicht möglich.

(5) Die Ablehnung von Überweisungsanfragen ergibt sich aus § 5.

**§ 4 Rechte und Pflichten des Ursprungsinstituts**

(1) Die Entscheidung über die Teilnahme und Einbeziehung einzelner Ursprungskonten in das Kontenkonzentrationsverfahren bleibt jedem Ursprungsinstitut selbst überlassen.

(2) Das Ursprungsinstitut ist verpflichtet, sämtliche im GENO con Vertrag angegebenen Stammdaten ordnungsgemäß in seinem System zu erfassen. Ergänzend gilt § 3 Nr. 1.

(3) Das Ursprungsinstitut überweist die auf dem bei ihm geführten Ursprungskonto anfallende Summe der Habenumsätze/den anfallenden Habensaldo aus saldierten Soll- und Habenumsätzen auf das bei dem Zielinstitut geführte Zielkonto.

(4) Der Rückruf einer durch das Ursprungsinstitut veranlassten Überweisung auf Wunsch des Ursprungskunden ist nicht möglich.

(5) Das Ursprungsinstitut fordert per Überweisungsanfrage (Request) vom Zielinstitut die auf dem Ursprungskonto ausgewiesene Summe der Sollumsätze/den auf dem Ursprungskonto ausgewiesenen Sollsaldo aus saldierten Soll- und Habenumsätzen zum Ausgleich an. Bei positiver Beantwortung des Requests schreibt das Ursprungsinstitut dem Ursprungskunden den angeforderten Überweisungsbetrag auf seinem Ursprungskonto zu Lasten eines Verrechnungskontos des Ursprungsinstituts gut. Zum Ausgleich überweist das Zielinstitut den angeforderten Betrag auf das Verrechnungskonto des Ursprungsinstituts[2].

(6) Im Hinblick auf die Valuta gilt die Regelung in § 6.

(7) Das Ursprungsinstitut verpflichtet sich, Konten, die in das Kontenkonzentrationsverfahren einbezogen sind, grundsätzlich nicht mit eigenen Forderungen zu belasten. Davon ausgenommen sind bankübliche Entgeltforderungen für die Kontoführung. Das Ursprungsinstitut stellt dem Zielkunden zur Kontrolle auf dessen ausdrücklichen Wunsch regelmäßig Kopien der entsprechenden Entgeltabrechnungen – ggf. zusammen mit den Kontoauszügen – zur Verfügung.

(8) Das Ursprungsinstitut darf aber Forderungen aus Darlehensvereinbarungen mit dem Ursprungskunden, die zum Zeitpunkt des Beginns der Teilnahme am Verfahren GENO con bereits bestehen, dem o. g. Ursprungskonto belasten, wenn eine schriftliche Zustimmung des Zielkunden und des Zielinstituts vorliegt und wenn das Ursprungsinstitut die jeweilige Höhe der bestehenden Forderung dem Zielkunden und dem Zielinstitut regelmäßig in schriftlicher Form mitteilt.

(9) Während der Teilnahme am Verfahren GENO con neu entstehende Forderungen aus Darlehensverträgen mit dem Ursprungskunden darf das Ursprungsinstitut dem o. g. Ursprungskonto belasten, wenn eine schriftliche Zustimmung

[1] Bei der Vereinbarung eines Zielsaldos größer null (Sockelbetrag) im GENO con Vertrag ergibt sich der jeweilige Saldo des Ursprungkontos unter Berücksichtigung des vereinbarten Zielsaldos.

[2] Bei Buchung auf dem Ursprungskonto erscheint das Verrechnungskonto (daher) als Auftraggeberkonto. Das Zielkonto wird (aber) im Verwendungszweck als abweichender Auftraggeber (ABWA) angezeigt. Bei Buchung auf dem Zielkonto erscheint das Verrechnungskonto (daher) als Empfängerkonto. Das Ursprungskonto wird (aber) im Verwendungszweck unter abweichender Empfänger (ABWE) angezeigt.

des Zielkunden und des Zielinstituts vorliegt und das Ursprungsinstitut dem Zielkunden und dem Zielinstitut vor Abschluss der Darlehensvereinbarung und danach in regelmäßigen Abständen schriftlich die jeweilige Höhe der neu entstandenen Forderungen mitteilt.

**§ 5 Ablehnung von Überweisungsanfragen (Requests)/ Aussetzung des Verfahrens**

(1) Der Zielkunde ist verpflichtet, für ausreichend Deckung auf dem Zielkonto zu sorgen. Verfügt das Zielkonto nicht über ausreichende Deckung oder Kreditlinien, so ist das Zielinstitut berechtigt, Überweisungsanfragen zum Ausgleich der Summe der Sollumsätze/des Sollsaldos der saldierten Soll- und Habenumsätze abzulehnen sowie das Kontenkonzentrationsverfahren insgesamt oder bzgl. einzelner Ursprungsinstitute auszusetzen.

(2) Von der Aussetzung sind das andere Institut und der Kunde unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Aussetzung des Verfahrens wird in den Systemen entsprechend berücksichtigt.

(3) Im Fall einer Ablehnung der angeforderten Ausgleichsbuchung werden die Institute sich unverzüglich miteinander in Verbindung setzen, den Handlungsbedarf ableiten und weitere Maßnahmen abstimmen.

(4) Soweit Dritte Rechte an dem Kontoguthaben des Zielkontos geltend machen oder aufgrund von unvorhersehbaren Umständen der Ablauf des Kontenkonzentrationsverfahrens gestört wird, gelten die Regelungen in Absatz 1 und 2 entsprechend.

(5) Bei Ablehnung von Überweisungsanfragen mangels Deckung werden dem Ursprungsinstitut gleichtägig erfolgte Überweisungen von Guthaben von dem Ursprungskonto auf das Zielkonto bis zur Höhe der abgelehnten Überweisungsanfragen rückübertragen, wenn nicht ein anderweitiger Ausgleich erfolgt.

**§ 6 Valuta (Wertstellung)**

Das Kontenkonzentrationsverfahren wird valutenneutral durchgeführt. Valutenneutral bedeutet nicht nur, dass die Buchungen mit gleicher Valuta auf Ursprungs- und Zielkonto erfolgen, sondern grundsätzlich auch mit der gleichen Valuta wie die in die Konzentration einbezogenen Umsätze auf dem Ursprungskonto. Das Ursprungsinstitut kann für jedes Ursprungskonto mit dem jeweiligen Ursprungskunden einen eigenen Valutenrahmen im GENO con Vertrag vereinbaren, welcher zwischen -30 bis +30 Kalendertage betragen kann. Bewegt sich die Valuta eines Umsatzes auf dem Ursprungskonto nicht im vereinbarten Valutenrahmen, wird die entsprechende Valuta automatisch an den Valutenrahmen angepasst. Die durch eine automatische Anpassung an den vorgenannten Valutenrahmen entstehenden Folgen gehen zulasten oder zugunsten des Ursprungskontos. Das Ursprungsinstitut übernimmt die so ermittelte Valuta bei der Ausbuchung auf dem Ursprungskonto. Ein Umsatz mit der Ursprungsvaluta 30.02. wird mit der Valuta des vorherigen Kalendertags konzentriert, also dem 28.02 oder 29.02. im Schaltjahr.

**§ 7 Haftung**

(1) Die Institute haften einander bei Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag hinzuziehen.

(2) Haben beide Institute in einem Schadensfall zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich der jeweilige Umfang des von den Instituten zu tragenden Schadens nach den Grundsätzen des Mitverschuldens (§ 254 Bürgerliches Gesetzbuch).

(3) Das Ursprungsinstitut haftet gegenüber dem Zielinstitut für Schäden, die sich aus einer fehlerhaften Erfassung der im GENO con Vertrag enthaltenen Stammdaten im System des Ursprungsinstitutes ergeben.

**§ 8 Sicherheitenvereinbarung**

(1) Die Institute werden vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 bis 4 keine Pfandrechte oder Zurückbehaltungsrechte an Kontoguthaben der in das Kontenkonzentrationsverfahren einbezogenen Konten geltend machen. Sie werden gegen Forderungen der Kontoinhaber auf einen Guthabensaldo aus einem derartigen Konto auch nicht die Aufrechnung erklären.

(2) Will eines der Institute von den oben genannten Rechten Gebrauch machen, so hat es unverzüglich das andere Institut und den Kontoinhaber darüber in Kenntnis zu setzen.

(3) Das Institut unternimmt unverzüglich alle erforderlichen Schritte, um das Kontenkonzentrationsverfahren insgesamt (Zielinstitut) oder bezüglich des einzelnen Ursprungskontos (Ursprungsinstitut) auszusetzen. Handelt es sich um ein Ursprungskonto, so wird das Ursprungsinstitut nach Geltendmachung o. g. Rechte insbesondere keine Überweisungen mehr vom Zielkonto anfordern.

(4) Die unter Absatz 2 und 3 genannten Pflichten bestehen auch, soweit Dritte Rechte an einem Kontoguthaben geltend machen.

**§ 9 Vertragsmuster**

Die Institute werden Verträge zur Kontenkonzentration mit ihren Kunden ausschließlich unter Verwendung des in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken abgestimmten Vertragsmusters (GENO con Vertrag) abschließen, da anderenfalls ein einheitliches Kontenkonzentrationsverfahren in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken nicht zu gewährleisten ist. Es gelten die jeweils gültigen Sonderbedingungen für die Kontenkonzentration unter Nutzung von GENO con.

**§ 10 Datenaustausch/Datenanalyse**

(1) Im Rahmen der Vereinbarung der Sonderbedingungen Kunde – Bank über die Kontenkonzentration unter Nutzung von GENO con werden die Institute durch den Ursprungskunden/Zielkunden vom Bankgeheimnis entbunden. Sie werden daher Informationen über ihren Ursprungskunden/Zielkunden (insbesondere seine Stammdaten) ggf. durch die Rechenzentrale (Atruvia AG) an die am Kontenkonzentrationsverfahren Beteiligten weitergeben, soweit dies im Zusammenhang mit den Regelungen dieser Sonderbedingungen oder der ordnungsgemäßen Durchführung, Änderung oder Beendigung des Kontenkonzentrationsverfahrens erforderlich ist.

(2) Die Institute werden die im Rahmen der Kontenkonzentration unter Nutzung von GENO con erhobenen Daten ggf. durch die Rechenzentrale (Atruvia AG) anonymisieren und im Interesse der Institute und der anderen Mitgliedsbanken in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken an die Zentralbank weiterleiten. Die Zentralbank ist berechtigt, aus der Gesamtschau aller bei den teilnehmenden Banken erhobenen Daten Analysen zu erstellen, diese statistischen Auswertungen im VR-BankenPortal zu veröffentlichen und ggf. Handlungsempfehlungen auszusprechen. Eine Nutzung der Daten für andere Zwecke, insbesondere für eigene Zwecke der Zentralbank, ist ausgeschlossen.

**§ 11 Verfahrensbeginn und Verfahrensbeendigung**

(1) Das Kontenkonzentrationsverfahren beginnt zu dem mit dem Zielkunden und dem Ursprungskunden vereinbarten Termin bzw. innerhalb einer angemessenen Frist nach Vorliegen des durch alle Beteiligten rechtsverbindlich unterzeichneten GENO con Vertrags beim Ursprungsinstitut und läuft, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, auf unbestimmte Zeit.

(2) Das Kontenkonzentrationsverfahren kann insgesamt oder nur bezüglich eines Kontoinhabers oder Kontos unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Im Falle der Kündigung ist das Ursprungsinstitut verpflichtet, die Ursprungskonten nach Wirksamwerden der Kündigung unverzüglich von dem Kontenkonzentrationsverfahren im System auszuschließen.

(3) Eine fristlose Kündigung insgesamt oder nur bezüglich eines Kontoinhabers oder Kontos ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der einem Institut auch unter Berücksichtigung der Belange der Kunden die Fortsetzung des Vertrags bzw. die Teilnahme eines Kontoinhabers oder Kontos am Kontenkonzentrationsverfahren unzumutbar werden lässt.

(4) Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Schriftform bedeutet ein handschriftlich unterzeichnetes Papierdokument im Original.

(5) Das Verfahren endet mit der Beendigung der Geschäftsverbindung zwischen dem Ursprungskunden und dem Ursprungsinstitut, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Hierüber werden sich die Institute gegenseitig informieren.

(6) Das Verfahren endet ebenfalls, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der Beendigung der Geschäftsverbindung zwischen dem Zielkunden und dem Zielinstitut. Hierüber werden sich die Institute gegenseitig informieren.